

Politik, vor Verfassungsbruch und Rechtswillkür schützt. Zweite Bedingung für ein demokratisches humanistisches politisches Strafrecht ist, daß es die Bestrebungen des Volkes für die Erhaltung des Friedens vor Angriffen aggressiver, revanchistischer und rechts-extremistischer Kreise sichert und so den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und der Menschlichkeit Rechnung trägt.

Dritte Bedingung für ein demokratisches politisches Strafrecht ist, daß es rechtsstaatliche Garantien für die freie nationale Aussprache und Verständigung zwischen Vertretern der deutschen Staaten, ihrer Bürger und Organisationen schafft und seine Spitze gegen anti-nationale, verständigungsfeindliche Handlungen kehrt.

Eine solche demokratische Reform des politischen

Strafrechts wäre ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Neugestaltung der Bundesrepublik. Sie ist dringend geboten, damit eine dauerhafte friedliche Entwicklung in der Bundesrepublik gewährleistet und eine stabile Friedensordnung in Europa ermöglicht wird.

Die Verschärfung des politischen Strafrechts als Bestandteil innenpolitischer Formierung des westdeutschen Staates für militärische Abenteuer wäre ein neuer ernster Schritt zur Vertiefung des Grabens in Deutschland. Eine demokratische Reform des politischen Strafrechts dagegen würde günstige Bedingungen schaffen für die Normalisierung der Beziehungen der deutschen Staaten, für ihr friedliches Zusammenleben und für die spätere Möglichkeit einer Teilnahme der Bundesrepublik an einer deutschen Konföderation.

Zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafverfahren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Die Richtlinie Nr. 20 des Plenums des Obersten Gerichts über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom

15. Dezember 1965 (NJ 1966 S. 33) hat - wie Untersuchungen der Praxis bestätigen - wesentlich zur Verbesserung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet beigetragen. Die Direktoren der Bezirksgerichte Dresden und Rostock konnten dem Präsidium des Obersten Gerichts berichten, daß diese Richtlinie und die grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in der Rechtsprechung beachtet werden. Die Kreisgerichte sind im allgemeinen bemüht, den Sachverhalt sorgfältig aufzuklären und insbesondere exakt festzustellen, welche konkreten Rechtspflichten die Arbeitsschutzverantwortlichen verletzt haben. Auch die Prüfung der Kausalität und der Schuld geschieht wesentlich gründlicher als vor dem Erlaß der Richtlinie.

Entsprechend dem Maßnahmeplan des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Auswertung der 8. Plenartagung wurde mit der *Spezialisierung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes* begonnen: Sowohl bei den Bezirks- als auch bei den größeren Kreisgerichten wurde jeweils ein Richter benannt, der sich speziell mit Arbeitsschutzverfahren beschäftigt. Ferner werden Schöffen, die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes über besondere Sachkunde verfügen, regelmäßig zu solchen Verfahren hinzugezogen. Diese Schöffen, von denen einige in ihren Betrieben selbst Arbeitsschutzverantwortliche sind, konnten bei der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren besonders aktiv mitwirken und dem Vorsitzenden wertvolle Erfahrungen vermitteln.

Der Spezialsenat des Bezirksgerichts Dresden beschränkt sich bei der Anleitung der Kreisgerichte nicht auf die Rechtsmittelrechtsprechung, sondern führt mit den auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätigen Richtern der Kreisgerichte in gewissen Zeitabständen Arbeitsberatungen durch, in denen bestimmte Mängel in der Rechtsprechung, die von der zweiten Instanz korrigiert wurden, behandelt und auch Hinweise zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren gegeben werden. Zugleich erhält der Senat dadurch einen genaueren Überblick über die einschlägige Rechtsprechung der Kreisgerichte.

Die *Zusammenarbeit der Gerichte mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen des Arbeitsschutzes* hat sich allgemein verbessert. Sie ist aber noch nicht kontinuierlich genug, weil sie sich auf gelegentliche Konsultationen und die Mitwirkung von Spezia-

listen im Verfahren beschränkt. In einigen Fällen wurden Arbeitsschutzinspektoren der FDGB-Kreisvorstände, sofern sie bereits in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden waren, in der Hauptverhandlung als sachverständige Zeugen vernommen. Sie haben in der Beweisaufnahme vor allem zur Aufklärung der begünstigenden Bedingungen von Arbeitsunfällen - meist Mängel in der Leitungstätigkeit - beigetragen.

Das Bezirksgericht Dresden hat vor einiger Zeit in einer Beratung von Richtern der Kreisgerichte mit Vertretern der Arbeitsschutzinspektionen Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit erörtert und den Gerichten empfohlen, in jedem Arbeitsschutzverfahren u. a. zu prüfen, ob die Konsultation der zuständigen Arbeitsschutzinspektion bereits vor der Eröffnung des Verfahrens erforderlich ist, ob der Arbeitsschutzinspektor an der Besichtigung des Unfallortes teilnehmen und als sachverständiger Zeuge vernommen werden soll, falls er bereits im Ermittlungsverfahren mitwirkte, und ob seine Beteiligung an der Auswertung des Verfahrens durch das Gericht angebracht ist. Außerdem sollen die Richter an den unter Leitung des Kreisstaatsanwalts stattfindenden regelmäßigen Beratungen mit den Arbeitsschutzinspektionen und den staatlichen Kontrollorganen teilnehmen, weil dort wichtige Informationen für die Praxis vermittelt werden.

Bei der *Einbeziehung der Öffentlichkeit in Arbeitsschutzverfahren* gibt es zahlreiche gute Beispiele. In vielen Fällen laden die Gerichte außer den Vertretern des Betriebes auch Sicherheitsinspektoren ähnlicher Betriebe, Arbeitsschutzinspektoren und Vertreter von Brigaden, die unter ähnlichen Bedingungen arbeiten, wie die Brigade, in der die Arbeitsschutzverletzung zu einem Unfall führte. Es werden aber noch nicht alle Möglichkeiten genutzt, um in den Betrieben, in denen sich Arbeitsunfälle ereigneten, eine Atmosphäre der Unuldamsamkeit gegenüber Arbeitsschutzverstößen zu schaffen und damit weiteren Verstößen vorzubeugen. Gerade in den Betrieben, in denen die Notwendigkeit des Arbeitsschutzes allgemein unterschätzt wird, in denen auf diesem Gebiet Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit herrschen, müssen noch wesentlich mehr und bessere Maßnahmen ergriffen werden.

Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, eine *Auswertung des Verfahrens im Betrieb* erübrige sich, wenn bereits das Untersuchungsorgan während des Ermittlungsverfahrens den Vorfall mit den Werkträgern und den verantwortlichen Funktionären gründlich erörtert hat. Dabei wird jedoch übersehen, daß das Untersuchungsorgan die Aussprache ja lediglich an Hand